



Erklärung I (Stampa) und II (Lex Koller) zur Anmeldung

betreffend Sacheinlagen, Sachübernahmen und ähnlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gründungen, Kapitalerhöhungen, Nachliberierungen und analogen Änderungen bei

AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftungen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), der Handelsregisterverordnung (HRegV) und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller) und seiner Ausführungsbestimmungen (BewV) erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Firma:

Firma und Sitz:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat von Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen keine Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung wie Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, unmittelbar nach der Gründung, Kapitalerhöhung oder Nachliberierung von Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

3. Verrechnungen

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch Dritten besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über Anteile hinaus), die nicht in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

5. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ("Lex Koller")

Das angemeldete Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne des BewG und der BewV. Sind an der Gesellschaft bzw. dem angemeldeten Geschäft Personen im Ausland i.S. von Art. 5 BewG beteiligt, so wird erklärt, dass allfällige Grundstücke in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Art. 4 BewG als ständige Betriebsstätten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG dienen werden.

Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb gilt:

- die Beteiligung an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BewG, Art. 18b BewV).
- der Erwerb des Eigentums an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Nicht-Betriebsstätte-Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. e BewG).
- die Beteiligung an der Gründung und, sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können.
- die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 69 ff. FusG, Art. 181 OR) oder durch Fusion, Umwandlung oder Spaltung von Gesellschaften nach Fusionsgesetz, sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b BewV).

Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt es das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Ort / Datum:

Unterschriften der Gründer (bei der Neueintragung) bzw. der Anmeldenden (bei den übrigen Mutationen):

.....

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) SR 211.412.41 vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013)

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 vorliegt.

³ Beim Erwerb von Grundstücken nach Absatz 2 Buchstabe a können durch Wohnanteilvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen miterworben werden.

Art. 5 Personen im Ausland

¹ Als Personen im Ausland gelten:

- a. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben;
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.